

Die Advokaten und die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781

„Von den Advocaten.“ So lautet die Überschrift des 38. Kapitels der von Kaiser Joseph II. am 1. Mai 1781 kundgemachten „Allgemeinen Gerichtsordnung“ (AGO). Mit dieser wurden erstmals für alle Länder der österreichischen Monarchie – und damit erstmals auch für Vorarlberg – einheitliche Vorschriften über die Gerichtsorganisation, das zivilgerichtliche Verfahren, den Instanzenzug, die Advokaten und die Richter erlassen.¹⁾ In ihren Verfahrensvorschriften blieb die AGO bis zum Inkrafttreten der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung im Jahr 1898 in Kraft. „Advokat“ war die gesetzliche Berufsbezeichnung der Rechtsanwälte bis zum Ende der Monarchie, wobei „Advokat“ manchmal mit „c“ und manchmal mit „k“ geschrieben wurde, in einzelnen Vorschriften kommt sogar beides nebeneinander vor.

Kaiserin Maria Theresia hat 1753 eine Kompilationskommission eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines für alle Erbländer geltendes Zivilgesetzbuchs, in dem sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht geregelt werden sollte, beauftragt. Im Zuge der jahrelangen Beratungen rückte der verfahrensrechtliche Teil in den Vordergrund; er führte schließlich zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Den Advokaten gegenüber nahm die Kompilationskommission eine ambivalente Haltung ein. Johann Friedrich Graf von Seiler, erster Präsident der 1749 geschaffenen obersten Justizstelle, sagte in einem Vortrag vom 30. März 1780, jene seien „ein unentbehrliches Übel in einem Staate, weil es Partheyen gibt, die nicht einmal ihr Geschäft ordentlich und deutlich vorzutragen wissen: und Richter gibt, die in den Rechten belehrt werden müssen“. Er warnte: „(..) wenn ihre Anzahl, wie dermal, zu sehr anwächst, wenn gegen sie mit einer großen Nachgiebigkeit sich benommen wird: so werden sie dem Staate ein wirklich gefährliches Übel“.²⁾

1) Zur Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte der Allgemeinen Gerichtsordnung: *Michael Loschelder*, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Berlin: Duncker & Humblot, 1978.

2) *Michael Loschelder*, S. 195.

Andererseits wurden an Advokaten höchste Anforderungen gestellt: gelehrt, erfahren, ehrbaren Wandels, dem Nächsten zu dienen bereit, getreu, aufrichtig, emsig, unverdrossen, vorsichtig, standhaft, ehrerbietig gegenüber dem Richter, leutselig gegen jedermann, glimpflich, verträglich und uneigennützig sollten sie sein, und „was sonst rechtschaffenen Leuthen zusteht“.³⁾

Kontroversiell wurde damals auch die Frage diskutiert, ob die Anzahl der Advokaten beschränkt und für jede Instanz ein eigenes Zulassungsverfahren eingeführt werden sollte. Joseph II. entschied sich schließlich für die freie Zulassung zur Advokatur, „ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen“.⁴⁾

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden in § 411 AGO wie folgt normiert:

Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellationsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtssachen eingeholte Erfahrung und hierbey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellationsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen, und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen soll, ohne auf eine Anzahl oder einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

Für die Ausübung der Advokatur war das Doktorat einer erbländischen Universität erforderlich, bei den Ortsgerichten auf dem Lande genügte der erfolgreiche Abschluss der juristischen Studien. Die Prüfung der Advokaturskandidaten bei den Appellationsgerichten sollte nach dem Hofdekret vom 15. April 1784 mit Ernst und Strenge durchgeführt werden. Nur „wahrhaft gelehrte, fähige, in den Rechtswissenschaften erfahrene Männer“ sollten zur Advokatur zugelassen werden, nicht jedoch jeder nächste „aus dem studio kaum austretende Jüngling“.⁵⁾

3) Michael Loschelder, S. 195.

4) Michael Loschelder, S. 194.

5) *Alfons von Domin-Petrushevecz*, Neuere österreichische Rechtsgeschichte. Wien: G.J. Manz, 1869, S. 180.

Gesetze und Verfassungen

1781. §. 400.
Dazujen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem andern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden.

§. 401.
Wenn ein Theil in einem Rechtsstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtskosten zu tragen hat, muß er auch in dem Spruche der darüber ergeht, dazu verurtheilt werden.

§. 402.
Der Richter soll jederzeit die Gerichtskosten anträdlich aufsehen, oder demjenigen, welchem sie zu erlegen sind, zurkennten.

§. 403.
Da die Gerichtskosten einem Theile zuerkannt werden; muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteyen bey Vertheil derselben ein Verzeigniß darüber den Acten jederzeit beylegen.

§. 404.
Für die Schriften, welche eine Partey selbst oder ein Advocat in eigener Sache verfertigt hat, ist die nämliche Gebühr anzusehen, als wenn sie von einem Dritten wären verfertigt worden.

§. 405.
Nur für jene Rolle soll die Erhaltung der Urkunden Statt haben, welche in Auftrage der Streitliche nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.
Wenn der Kläger in der Proving, wo der Proceß geführt werden will, nicht fundbar satfam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erziehen, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hincauf gemieden werden.

§. 407.
Erschädigten Ein hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht ersetzen will, allerdings abzutragen.

§. 408.
Wenn der Beklagte behaftet zu sein glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar freistehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemahls gehemmet werden.

§. 409.
Wenn der Richter in dem abgeführten Prozeße, oder in der ergrißnen Appellation oder Revision, bey einer oder andrer Partey eine offen-

f. n. 306. c. 321.

vom Jahre 1781.

Art und dreygestigtes Kapitel.
Von den Advocaten.

§. 410.
Niemand soll zum Advocaten genommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlangt haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advocatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advocaten.

§. 411.
Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellations-Stelle dieswegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtsachen eingeholte Erfahrung und hierbey bezigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bezubringen, wo sodann die Appellations-Stelle ihn sowohl über die Theorie als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen soll, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

§. 412.
Wenn ein Advocat um die Vertretung angegangen wird, soll derselbe zuvörderst erwidern, ob der Rechtschandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey; zu diesem Ende soll er vor Iternnehmung der Vertretung untersuchen, und zwar: falls seine Partey als Kläger auftritt: a) was derselbe in der Hauptsache und Nebenverbindlichkeiten forwärt; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermagend sey; c) ob aber dieselb oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bey diesem oder jenem Umstande zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partey zu beschuldern ererblich sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegenstelle ein Eid aufzutragen werden soll.

§. 413.
Eben also soll der Advocat, wenn die seine Vertretung ansuchende Partey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen.

1781.

f. n. 185. 187. 256.

f. n. 122.

276.

f. n. 15.

Auszug aus der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781

Von den Advocaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advocaten genommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlangt haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advocatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advocaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellations-Stelle dieswegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtsachen eingeholte Erfahrung und hierbey bezigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bezubringen, wo sodann die Appellations-Stelle ihn sowohl über die Theorie als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

f. n. 185. 187. 256.

f. n. 122. 276.

f. n. 15.

§ 412 AGO ordnete an, dass Advokaten „zuvörderst erwägen“ müssten, „ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey“. Weitere Vorschriften regelten die Geschäftsführung der Advokaten, wie sie sich mit „Gewalt und Vollmacht“ zu versehen hätten, welche Wirkung das „Absterben des Gewaltgebers“ habe, wie sich der Advokat „in dem rechtlichen Verfahren (...) genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen“ und dass er seine „Schriften (...) rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen“ habe.

Das Verfahren nach der Allgemeinen Gerichtsordnung war ein reines Aktenverfahren. Der Kläger leitete das Verfahren durch die schriftliche oder bei Gericht mündlich zu Protokoll gegebene Klage ein und konnte auf eine „Einrede“ des Beklagten mit einer „Replik“ antworten. Zu dieser konnte der Beklagte eine „Duplik“ erstatten. Auf Grund dieser „Satzschriften“, wie die Schriftsätze in der damaligen Terminologie genannt wurden, fällte der Richter nach „Inrotulierung der Akten“ – so hieß die Verfassung eines „verlässlichen Verzeichnisses“ der von den Parteien überreichten Satzschriften samt Beilagen – ein Urteil („Sententia“). In den „Satzschriften“ sollte das „Factum (...) rein ohne Einmischung eines Vernunftsschlusses, ohne einer Rechtsstelle erzählt“ (§ 12 AGO) werden. „Species facti“ wurde diese Darstellung des Sachverhaltes genannt.

Im Beweisverfahren kam Eiden eine große Bedeutung zu. Es gab „Haupteide“, „Erfüllungseide“, „Ablehnungseide“ und „Schätzungseide“. Parteien waren befugt, dem Gegner den Haupteid über „jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat“ (§ 203 AGO) aufzutragen, dieser konnte den Eid allerdings auch wieder „zurückschieben“ oder „sein Gewissen mit einem Gegenbeweise (...) vertreten“ (§ 204 AGO).

Einblick in den Ablauf einer Verhandlung nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vermittelt ein Zeitungsartikel, den Dr. Hans Ringler, Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer von 1919 bis 1935, am 8. Juli 1924 im „Feierabend“, der Wochenbeilage zum „Vorarlberger Volksblatt“, veröffentlicht hat. Er schildert dort, wie um 1890 ein „Amtstag“ beim Bezirksgericht Bezau ablief, zu dem Advokaten von Bregenz aus meist schon am Tag davor mit der Postkutsche („Karren der schlimmsten Sorte“) anreisten, sich von Poststation zu Poststation mit einem „Krügel Bier“ oder einem „Viertel Wein“ stärkend. Dann beschreibt er, wie es am folgenden Morgen „bereits Schlag 8 Uhr anhub“:

Da wurde nun verglichen und kontumaziert. Satzschriften wurden gewechselt und Tagfahrten erstreckt, Einreden, Repliken, Dupliken, Schlußreden und Gegenschlußreden den im Schweiß ihres Angeichts schreibenden Kanzlisten und Diurnisten diktiert, Haupteide aufgetragen und zurückgeschoben und die Parteien standen und saßen dabei und hörten andächtig wie in der Kirche auf die Weisheit, die aus dem Munde ihrer Vertreter entströmte und von der sie gerade so viel verstanden wie von den lateinischen Brocken im sonntäglichen Hochamte. Je länger und gewundener die Sätze wurden, je mehr Bogen sich mit dem Protokolle füllten, desto höher stieg bei ihnen der Respekt vor ihrem Freunde. Die aus ihrer vierwöchentlichen beschaulichen Tätigkeit zu so ungewohnten Leistungen verhaltenen Kanzleikräfte machten zu diesem Umtriebe nicht immer ganz vergnügte Mienen und ließen ab und zu einige unartikulierte Brummler laut werden, wenn ihnen die Diktiererei der schreibseligen Parteienvertreter mit ihrem kein Ende nehmenden „ich widerspreche, ich bestreite, es ist unwahr, daß usw.“ schon zu bunt wurde.⁶⁾

Der Ablauf eines solchen Verfahrens fand auch in den Kostenverzeichnissen der Advocaten seinen Niederschlag. Das „Verzeichniß des Advocatenverdienstes“ sah folgende Positionen vor:

Species facti verfaßt
 Gewalt und Vollmacht aufgesetzt
 Stempel
 Die erste Klage verfaßt
 Stempel auf 4 Bogen in Duplo
 Abschreibung von 4 Bogen in Duplo
 Rathschlag erhoben
 Zustellung
 Replik verfaßt
 Stempel auf 3 Bogen in Duplo
 Abschreibung auf 3 Bogen in Duplo
 Rathschlag erhoben
 Zustellung
 Bey der Inrotulierung erschienen
 Inrotulierungstaxe gezahlet⁷⁾

6) *Hans Ringler*, Ein Amtstag im Bregenzerwald vor 34 Jahren, in: *Feierabend, Wochenbeilage zum „Vorarlberger Tagblatt“*, Bregenz, 8. Heuet (Juli) 1924, Folge 25, S. 117–119.

7) Zitiert nach: *Michael Adler von Zimmerl*, *Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten*, Wien: Manz, 1825, S. 443 f.

Die Justizverhältnisse in Vorarlberg

Rechtspflege und Verwaltung zur Zeit Kaiser Josephs II. waren von vielen regionalen Besonderheiten, fehlender Rechtseinheit und einem Mangel an gesetzeskundigen Beamten geprägt. Ebenso wie schon seine Mutter, Kaiserin Maria Theresia, war Joseph II. bemüht, Justiz und Verwaltung zu modernisieren, das Recht zu vereinheitlichen und zu kodifizieren und neue Gerichtsstrukturen zu schaffen.

Zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. gab es in Vorarlberg drei Stadtgerichte (Feldkirch, Bregenz und Bludenz) und 21 ländliche Ortsgerichte, die eigene Rechtsvorschriften hatten und weitgehend ohne „Rechtsgelehrte“ auskamen. An der Spitze der ländlichen Gerichte standen Ammänner⁸⁾ und Geschworene, die vom Volk gewählt wurden; die Städte hatten einen Magistrat, bestehend aus einem Bürgermeister und mehreren Räten. Soweit sie über einen rechtsgelehrten Syndikus verfügten, kam diesem nur beratende Stimme zu. „Bauren aber ohne Rechtskenntniße, manchmal wohl auch ohne gesunden Menschenverstand sprachen über Mein und Dein, über Wohl und Weh“, schrieb das Kreisamt Bregenz 1816 im Rückblick auf diese alte Gerichtsverfassung, und fügte hinzu: „Die ganze Österreichische Monarchie kennt kein Beispiel dieser Gerichtsverfassung mehr, warum sollen für Vorarlberg alle Studieranstalten überflüssig, auf allen Universitäten die Fakultät der Rechtsgelehrtheit für den Vorarlberger verschloßen sein, weil in dieser Provinz der Landmann derselben nicht bedarf.“⁹⁾

Bei den Ortsgerichten und später den reformierten Landgerichten kam es immer wieder zu „In nomine“-Vertretungen durch Vertrauenspersonen der Parteien. Advokaten mit juristischer Ausbildung gab es nur wenige. In den Behörden-Schematismen werden sie erst ab 1827 erwähnt.

8) Die „Ammänner“ waren die höchsten Amtsträger bei den Vorarlberger Gerichten. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert wurden sie unter Beteiligung der hausbesitzenden Männer gewählt. Sie führten den Vorsitz bei Gerichtssitzungen, waren regionale Verwaltungsinstanz und vertraten die Bewohner ihres Sprengels gegenüber der Herrschaft. Die Geschworenen (Beisitzer) wurden gleichfalls aus dem Kreis der hausbesitzenden Männer gewählt.

9) VLA, Kreisamt I, Sch. 341, Publ. 203.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren „iudicia formata“ – formierte Gerichte – mit „Rechtsgelehrten“ und einheitlichen Standards gefragt. Beim Wiener Kongress wurden Mindestanforderungen an die Gerichtsorganisation festgelegt, die für alle Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes wirksam wurden und die Gerichtsverfassung bis in die Gegenwart prägen.

Im Geiste dieser neuen Zeit hatte schon das Königreich Bayern, an das Tirol und Vorarlberg im Frieden von Pressburg vom 26. Dezember 1805 abgetreten worden waren, 1806 die seit dem Mittelalter bestehenden 24 Vorarlberger Gerichte aufgelöst und durch sieben Landgerichte ersetzt. Nach der Rückkehr Vorarlbergs unter die Herrschaft des Hauses Habsburg im Jahr 1814 behielt Österreich diese neue Gerichtstruktur (mit Ausnahme des Landgerichtes Weiler, das bei Bayern verblieb) bei. 1849 traten an die Stelle der Landgerichte die Bezirksgerichte.

Die Justizverhältnisse im 19. Jahrhundert waren nicht anwaltsfreundlich. Im Gegenteil:

Von der vollständigen Freigebung der Advokatie war die Regierung von Kaiser Franz I. zur Zulassung derselben nur in bestimmter Zahl und bei bestimmten Gerichten und endlich zur Ernennung durch die oberste Justizstelle übergegangen, ein System, das bis zu der durch die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 erfolgten neuerlichen Freigebung beibehalten wurde.¹⁰⁾

Der Grund für diese Beschränkungen lag in der schlechten wirtschaftlichen Situation zahlreicher Advokaten. Mit Hofdekret vom 7. Februar 1818 wurde für Tirol und Vorarlberg ein „numerus fixus“ angeordnet:

Die Zahl der Advocaten wird bey dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, auf sechs; – bey dem Civil- und Criminalgerichte zu Trient, auf zehn; – bey dem Civil- und Criminalgerichte zu Botzen, auf sechs; – bey dem Civil- und Criminalgerichte zu Roveredo, auf sechs; und bey dem Civil- und Criminalgerichte zu Feldkirch auf drey systemisiert. Diese für jedes Collegial-Gericht bestimmte Zahl ist von nun an zum Anhaltspunkte zu nehmen, und so lange die vorhandenen Advocaten nicht auf diese Zahl herabkommen, hat die Aufnahme neuer zu unterbleiben, es seyen denn wichtige Gründe für eine Ausnahme von

10) *Alois Freiherr Mages von Kompillan*, Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren, Innsbruck: Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1887, S. 102.

dieser Regel vorhanden, worüber dann in jedem einzelnen Falle Bericht zu erstatten und die höchste EntschlieÙung zu erwarten ist.¹¹⁾

Für Vorarlberg waren somit ab 1818 drei Advokaten zugelassen, die beim Civil- und Criminalgerichte Feldkirch systemisiert waren. Dieses Collegialgericht war in Feldkirch am 1. Mai 1817 eingerichtet worden und hatte erstmals in der Geschichte des Landes eine sich auf das ganze Gebiet Vorarlbergs erstreckende Zuständigkeit in bestimmten Straf- und Zivilsachen. Bis zur Schaffung dieses Gerichtes wurden Strafsachen nach geschlossener Voruntersuchung dem Stadt- und Landrecht zu Innsbruck zur Urteilsfällung übermittelt. Nunmehr konnten diese Urteile in Feldkirch gefällt werden. Das Civil- und Criminalgericht Feldkirch bestand aber nur wenige Jahre. Am 30. November 1826 wurde es aufgelöst.¹²⁾

Der „Schematismus der Provinz Tyrol und Vorarlberg“ führt für das Jahr 1820 nur zwei Advokaten an: Johann Martin Mathis und Franz Xaver Wegeler, bei letzterem mit dem Zusatz „der Rechte Doctor“. Beide hatten ihren Sitz in Feldkirch. Johann Martin Mathis war dort Advokat und „Munizipalrat“ (Stadtrat). Am 13. August 1814 war er neben dem Stadtpfarrer und Dekan von Bregenz, Jakob Liberat Steger, einer der zwei Vorarlberger Deputierten, die Kaiser Franz I. bei einer Privataudienz in Wien die „Desiderien“ (Wünsche) der Vorarlberger Stände bezüglich der künftigen Organisation des Landes nach der Rückgliederung an Österreich vortrugen. Advokaten waren in dieser Zeit oft politisch aktiv. Auch Dr. Anton Schneider, dem bei der Vorarlberger Volkserhebung gegen die bayerische Herrschaft 1809 eine wichtige Rolle zukam, war von Beruf Advokat.

Ein Hofkanzlei-Dekret vom 6. April 1821 erklärte allerdings die Ausübung der Advokatur mit einer Magistratsratsstelle für unvereinbar.¹³⁾ Auch die Ausübung des „Wirthsgewerbes“ wurde den Advokaten von der obersten Justizstelle untersagt. Das Appellationsgericht Innsbruck erließ dazu am 7. Mai 1821 ein Dekret, in dem es heißt:

(...) in der Erwägung, daß die Advokaten einen eigenen Stand ausmachen, und sich ihren Berufsgeschäften ganz und ausschließend widmen sollen, auch nur unter dieser Bedingung vermögend sind,

11) JGS 1818, Nr. 1416.

12) *Alfons Dür*, Gerichtsgeschichte Feldkirchs, Hohenems: Bucher, 2018, S. 30.

13) PGSTV 1821 (Band 8), S. 253.

sich selbst zu gründlichen Rechtsgelehrten und guten Sachwaltern zu bilden, ihre Amtspflichten zu erfüllen, und sich die Achtung und das Vertrauen der Parteyen und des Richters zu erwerben, daß ferners die gleichzeitige Betreibung eines Gewerbes, sie in ihren Amtsverrichtungen vielfältig verhindern, und sie in mehrfältige, für die Justiz und das Ansehen der Sachwalter und der Gerichte nicht gleichgültige Verbindungen setzen müßte, und daß es endlich nicht wohl möglich ist, bey der Lebensart, und den täglichen Geschäften des Wirths in einem Gasthofs oder einer Schenke zugleich mit gutem Erfolg das Amt eines Advokaten zu versehen, könne keinem Advokaten gestattet werden, das Geschäft und die Verrichtungen eines Gastwirths zu übernehmen, dies sey also, wo es besteht, abzustellen und einem solchen Advokaten die Wahl zu lassen, in einer zu bestimmenden angemessenen Frist, der einen oder anderen dieser Erwerbungsarten zu entsagen, indessen sey einem Advokaten nicht benommen, Gasthöfe eigenthümlich an sich zu bringen, und entweder durch Verpachtung zu benützen, oder die Verwaltung derselben durch andere besorgen zu lassen.¹⁴⁾

Insgesamt wurde in dieser Zeit eine „geschärfte Aufsicht über das Betragen der Advocaten“ angeordnet.

Seine Majestät haben es dem obersten Gerichtshofs, so wie den ihm untergeordneten Behörden bey strengster Verantwortung zur Pflicht gemacht, über das Betragen der Advokaten zu wachen, und gegen jene aus denselben, die sich pflichtwidrige Handlungen erlauben, genau nach den Gesetzen vorzugehen, um höchstdero Unterthanen und auch andere in diesen Staaten Rechtsuchende vor aller Gefahr und Nachtheil zu schützen,

heißt es im Justizhofdekret vom 13. April 1822.¹⁵⁾

Nach und nach wurden auch auf dem Lande weitere Advokatenposten geschaffen. Nach dem „Schematismus der Provinz Tyrol und Vorarlberg“ gab es 1827 sechs Advokaten in Vorarlberg: drei in Bregenz, zwei in Feldkirch und einen in Dornbirn. In ganz Deutschtirol (inklusive Vorarlberg) gab es 1848 vierundzwanzig Advokaten.¹⁶⁾ Die Landgerichtsadvokaten konnten ab 1844 die Advokatur auch bei den benachbarten Landgerichten ausüben.¹⁷⁾

14) PGSTV 1821 (Band 8), S. 383 ff.

15) PGSTV 1822 (Band 9), S. 255.

16) *Alois Freiherr Mages von Kompillan*, S. 103.

17) *Friedrich Kübl*, *Geschichte der österreichischen Advokatur* (Schriftenreihe des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Band 3), Wien: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, 1981, S. 98; PGSTV 1844 (Band 31), S. 693.